

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1461K – MITVERSICHERUNG VON WASSERFÜHRENDEN KLIMAAANLAGEN**

Abweichend von Art. 2, Pkt. 8 der AWB sind im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme Schäden an und durch Austritt von Leitungswasser aus wasserführenden Klimaanlagen mitversichert.

Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert.